

**Gemeinde Malterdingen**

# **Niederschrift**

**über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates**

**am 18. Januar 2011 (Beginn 20:00 Uhr; Ende 21:20 Uhr)**

**im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Bußhardt

**Zahl der anwesenden Mitglieder:** 11, ab 20:25 Uhr 12 (Normalzahl 13 Mitglieder)

**Namen der nicht anwesenden Mitglieder:** Gemeinderätin Zipse (bis 20:25 Uhr)  
Gemeinderätin Schillinger

**Schriftführer:** Hauptamtsleiter Leonhardt

**Sonstige Verhandlungsteilnehmer:** Städteplaner Kernler, Büro Zink (zu Tagesordnungspunkt 4)  
Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 12. Januar 2011 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 13. Januar 2011 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

**Tagesordnungspunkte:**

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Antrag des Gemeinderates Hans Fischer auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat
  - Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 16 Abs. 1 und 2 GemO
3. Nachrücken eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
  - Feststellung eines Ablehnungsgrundes (§ 16 GemO) beziehungsweise des Nichtbestehens eines Hinderungsgrundes (§ 29 GemO)
  - Verpflichtung
4. Bebauungsplan "Talmweg"  
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
5. Neubaugebiet "Talmweg"
  - Bildung von Erschließungsabschnitten
6. Erlass einer Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer
7. Bauanträge; Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
  - a) Erweiterung des Wohnhauses, Flst.Nr. 6992, Im Ried 17
  - b) Erweiterung des Wohnhauses, Flst.Nr. 6271, Lindenweg 7
  - c) Abbruch und Neuerrichtung eines Pferdestalles, Flst.Nr. 4698/11, Gewerbestr. 8
8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 7. und 21. Dezember 2010
9. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
10. Bekanntgaben, Verschiedenes
11. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

**1. Fragen und Anregungen der Zuhörer**

**a) Bauvorhaben Bernd Schmidt**

Herr Bernd Schmidt weist darauf hin, dass er bereits im November 2006 eine Baugenehmigung erhalten habe. Damals habe man ihm die gleichen Befreiungen erteilt, wie er sie nun auch wieder beantragt hat. Für ihn sei es nicht verständlich, dass sein Bauvorhaben heute anders gesehen werde.

Bürgermeister Bußhardt verweist auf Tagesordnungspunkt 7. Die vorliegende Planung gehe weit über die Planung aus dem Jahr 2006 hinaus.

**2. Antrag des Gemeinderates Hans Fischer auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat**

**- Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 16 Abs. 1 und 2 GemO**

Gemeinderat Fischer ist zu diesem Tagesordnungspunkt befangen. Er nimmt während der Beratung und Beschlussfassung im Zuhörerraum Platz.

Gemeinderat Fischer hat mit Schreiben vom 11. Januar 2011 beantragt, ihn von seinem Amt als Gemeinderat zu entbinden.

Nach § 16 Abs. 1 GemO kann ein ehrenamtlich tätiger Bürger sein Ausscheiden aus wichtigem Grund unter anderem verlangen, wenn er mindestens zehn Jahre lang dem Gemeinderat angehört hat (§ 16 Abs. 1 Ziffer 3 GemO) oder wenn er mehr als 62 Jahre alt ist (§ 16 Abs. 1 Ziffer 6 GemO).

Beide Voraussetzungen sind bei Herrn Fischer gegeben. Herr Fischer gehört seit 1975 dem Gemeinderat an. Er ist auch älter als 62 Jahre. Somit besteht ein Anspruch auf Entbindung von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat.

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet nach § 16 Abs. 2 GemO der Gemeinderat. Da bei Herrn Fischer die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Vorliegen wichtiger Gründe vom Gemeinderat bestätigt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen**

**Beschluss:**

Dem Antrag von Gemeinderat Hans Fischer auf Ausscheiden aus dem Gemeinderat wird gemäß § 16 Abs. 2 GemO zugestimmt.

Nachdem Herr Fischer aus dem Gemeinderat entlassen ist, betont Bürgermeister Bußhardt anschließend, dass das langjährige Wirken von Gemeinderat Fischer eine besondere Würdigung und Verabschiedung verdiene. Dies solle nicht zwischen zwei Tagesordnungspunkten während

einer Sitzung, sondern in einem separaten Termin, der noch fest gelegt werden muss, erfolgen.

### 3. Nachrücken eines neuen Gemeinderatsmitgliedes

#### a) Feststellung eines Ablehnungsgrundes (§ 16 GemO) beziehungsweise des Nichtbestehens eines Hinderungsgrundes (§ 29 GemO)

Nach der Entscheidung über das Ausscheiden von Herrn Hans Fischer aus dem Gemeinderat ist der frei werdende Sitz neu zu besetzen.

Scheidet eine Person im Laufe der Amtszeit aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person der gleichen Liste nach (§ 31 Abs. 2 GemO). Nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft (FWG) wäre Herr Andreas Storz. Dieser wird jedoch zum 1. März 2011 aus Malterdingen wegziehen. Sowohl er als auch die Gemeindeverwaltung sehen dies als einen wichtigen Grund nach § 16 Abs. 1 GemO zur Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Gemeinderat fasst hierzu folgenden **einstimmigen**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Andreas Storz als Ersatzmann des Wahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft (FWG) ein wichtiger Grund nach § 16 GemO zur Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt. Er kann daher nicht in den Gemeinderat nachrücken.

Nachdem bei Herrn Andreas Storz ein wichtiger Grund zur Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit festgestellt wurde, rückt somit Herr Rolf Huber als nächster Ersatzmann mit der nächst höchsten Stimmenzahl nach. Es sind keine Gründe bekannt, die ihn nach § 29 GemO an der Ausübung des Amtes hindern würden. Bei Herrn Huber liegt auch kein wichtiger Grund zur Ablehnung der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit vor. Mit Schreiben vom 12. Januar 2011 hat Herr Huber erklärt, dass er die Wahl zum Gemeinderat annehmen werde. Ihm seien auch keine Umstände bekannt, die ihn an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern würden.

Über einen Grund zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie über das Vorliegen eines Hinderungsgrundes entscheidet der Gemeinderat nach § 29 Abs. 5 GemO beziehungsweise nach § 16 Abs. 2 GemO.

Der Gemeinderat fasst hierzu folgenden **einstimmigen**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Rolf Huber als Ersatzmann des Wahlvorschlages der Freien Wählergemeinschaft (FWG) weder ein Ablehnungsgrund nach § 16 GemO noch ein

Hinderungsgrund nach § 29 GemO vorliegt. Er kann somit in den Gemeinderat nachrücken.

#### **b) Verpflichtung**

Bürgermeister Bußhardt verpflichtet daraufhin Herrn Rolf Huber nach vorheriger Unterrichtung über seine Rechte und Pflichten auf die Erfüllung seiner Amtspflichten nach § 32 Abs. 1 GemO. Herr Huber spricht dem Bürgermeister folgende Verpflichtungsformel nach:

*“Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.”*

Die Verpflichtung wird per Handschlag bekräftigt. Über die Verpflichtung des nachrückenden Gemeinderates wird eine Niederschrift gefertigt.

Anschließend nimmt Herr Huber als neues Mitglied des Gemeinderates an Stelle von Herrn Hans Fischer an der Sitzung teil.

#### **4. Bebauungsplan “Talmweg”**

**hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss**

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Sitzungsvorlage 3/2011 ö verwiesen. Sie ist Bestandteil des Protokolls.

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Städteplaner Kernler vom Ingenieurbüro Zink an der Sitzung teil. Er geht zunächst kurz auf den Änderungsgrund (Hochwassersicherheit, zusätzliche Dachform) ein. Anschließend erläutert er eingehend die in der Zusammenstellung aufgeführten eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit und Behörden.

Gemeinderätin Zipse ist ab 20:25 Uhr anwesend.

Bürgermeister Bußhardt ergänzt, dass von 29 südlich des Ferneckertalbaches gelegenen Bauplätzen bereits 14 Plätze reserviert seien.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden **einstimmigen**

#### **Beschluss:**

- a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die von der Verwaltung und dem Städteplaner zu den eingegangenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussempfehlungen laut Sitzungsvorlage beschlossen.
- b) Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 18. Januar 2011 wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Stellungnahmen nach § 10 BauGB in Verbindung mit

§ 4 GemO als Satzung beschlossen.

**5. Neubaugebiet "Talmweg"**  
**- Bildung von Erschließungsabschnitten**

Die Sitzungsvorlage 4/2011 ö, welche von Bürgermeister Bußhardt erläutert wird, ist Bestandteil des Protokolls.

Auf Frage von Gemeinderat Pfister erklärt Bürgermeister Bußhardt, dass die Fahrbahn im Abschnitt A selbstverständlich fertig gestellt werde. Lediglich im Bereich des Gehweges würden einige Arbeiten nicht fertig ausgeführt.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen**

**Beschluss:**

Für die Erschließungsstraße Fernecker Tal im Neubaugebiet Talmweg werden zwei Erschließungsabschnitte gebildet. Abschnitt A umfasst den Bereich der Riedhofstraße (L113) und bis zur Brücke über den Ferneckertalbach, Abschnitt B umfasst die restliche Verkehrsfläche südlich des Baches. Die genaue Abgrenzung der beiden Abschnitte ergibt sich aus dem der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beiliegenden Lageplan.

**6. Erlass einer Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer**

Nach dem Dienstrechtsreformgesetz (DRG) können Städte und Gemeinden anstelle der außer Kraft tretenden Sitzungsvergütungsverordnung eine Satzungsregelung erlassen.

Die Satzung kann erlassen werden, wenn den das Gemeinderatsprotokoll führenden Beamten eine Sitzungsvergütung im Sinne von § 66 LBesG gezahlt werden soll. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind:

- Die Vergütung darf nur in Städten und Gemeinden mit weniger als 40.000 Einwohner und
- nur an Beamte in den A-Besoldungsgruppen gezahlt werden.
- Die Sitzung findet außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit statt.
- Ein Freizeitausgleich für die Protokollführung erfolgt nicht.
- Eine Aufwandsentschädigung für sonstigen mit der Sitzung verbundenen Aufwand wird nicht gezahlt.

Nach bisheriger Regelung konnte eine Sitzungsvergütung nur gezahlt werden, wenn der Beamte für mindestens zwei Sitzungen monatlich Protokoll führte. Diese Beschränkung ist weggefallen. Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf diese Sitzungsvergütung besteht nicht. Sie darf nur gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und das Nähere durch Satzung bestimmt wird.

Der vorliegende Satzungsentwurf entspricht dem vom Gemeindetag Baden-Württemberg vorgeschlagenen Satzungsmuster.

Die Höhe der Sitzungsvergütung beträgt nach der am 1. Januar 2011 außer Kraft getretenen Sitzungsvergütungsverordnung vom 10. Dezember 1998 je Sitzung 40 DM, höchstens 200 DM je Kalendermonat. Im Zuge der Umstellung auf Euro-Beträge wird jedoch eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung empfohlen. Spätere Anpassungen an die wirtschaftliche Entwicklung erfordern jeweils eine Satzungsänderung. Die Sitzungsvergütung kann als Pauschalbetrag je Sitzungstag oder auch als Stundenvergütung bestimmt werden. Da durch die Stundenvergütung der bei unterschiedlicher Dauer der Sitzungen entstehende Arbeitsaufwand genauer abgegolten wird, schlägt die Verwaltung diese Variante vor. Ein höherer Verwaltungsaufwand ist damit nicht verbunden. Der vorgeschlagene Stundensatz entspricht dem nach Anlage 15 zu § 65 LBesG festgelegten Stundensatz für die Mehrarbeitsvergütung in der Besoldungsgruppe A 9 bis A 12.

Die Satzung soll rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Sitzungsvergütungsverordnung außer Kraft (Art. 63 Abs. 1 Nr. 20 DRG). Ohne Satzungsregelung könnte eine Sitzungsvergütung ab 1. Januar 2011 nicht mehr gezahlt werden. Anfallende Sitzungsstunden müssten dann als Überstunden mit Freizeitausgleich abgegolten werden.

Nach ausführlicher Erläuterung durch Bürgermeister Bußhardt fasst der Gemeinderat folgenden **einstimmigen**

#### **Beschluss:**

Aufgrund § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit § 66 Landesbesoldungsgesetz - LBesG (GBl. vom 22.11.2010 S. 793) beschließt der Gemeinderat folgende Satzung:

#### **Satzung über die Sitzungsvergütung für Protokollführer**

##### **§ 1 Sitzungsvergütung**

(1) Beamten, denen Dienstbezüge nach der Landesbesoldungsordnung A zustehen, wird eine Vergütung für die Protokollführung in Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gezahlt, sofern die Sitzung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfindet und die Arbeitsleistung nicht durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird.

(2) Die Sitzungsvergütung beträgt 17,33 Euro für jede volle Sitzungsstunde. Sie wird nachträglich zusammen mit den laufenden Bezügen gezahlt.

##### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft.

**7. Bauanträge; Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen**

**a) Ute und Petra Bieg: Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 6992, Im Ried 17, Malterdingen**

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Riedhof".

Der Antragsteller beabsichtigt, die im Keller vorhandene Einliegerwohnung zu vergrößern. Dabei wird die östliche Baugrenze zum Ferneckertalbach um rund 2,60 m überschritten. Da das Grundstück östlich an den Gewässerschutzstreifen des Ferneckertalbaches grenzt, werden durch die Überschreitung keine Nachbarn beeinträchtigt. Das gemeindliche Einvernehmen kann aus Sicht der Verwaltung erteilt werden.

Die über den Grundriss des bestehenden Wohnhauses hinausragende Kellerdecke soll als Freisitz genutzt und mit einem Flachdach versehen werden. Der Bebauungsplan sieht bei Haupt- und Nebengebäuden Satteldächer vor. Je nach Anbausituation können ausnahmsweise auch Pultdächer zugelassen werden. Allerdings soll die Dachneigung nicht unter 25 Grad betragen. Dies lässt sich jedoch bei der Überdachung des Freisitzes nicht durchführen. Einzig sinnvolle Dachform ist bei der vorhandenen Gebäudesituation ein Flachdach. Daher sollte auch hier der erforderlichen Befreiung zugestimmt werden

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen**

**Beschluss:**

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Riedhof" (Überschreitung der Baugrenze, abweichende Dachform) für die beantragte Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 6992, Im Ried 17, Malterdingen.

**b) Bernd Schmidt: Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 6271, Lindenweg 7, Malterdingen (2 Änderung der Planung)**

Der Sachverhalt wird von Bürgermeister Bußhardt ausführlich erläutert. Der Bauherr beantragt den Anbau eines Treppenhauses, eines Wintergartens mit Balkon und eines Carport an das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 6271, Lindenweg 7, Malterdingen. Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Malterdingen-West, Restgebiet".

Der Bauantrag wurde bereits in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 20. Juli 2010 behandelt. Dort war man zu den damals vorgelegten Plänen der Auffassung, dass die Umbaupläne mit dem bisherigen Charakter des Hauses nichts mehr zu tun haben und sich das Vorhaben nicht mehr in die Umgebung einfügt. Das gemeindliche Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde abgelehnt und dem Bauherrn empfohlen, sich an der früheren Planung aus dem Jahr 2006 zu orientieren und entsprechend

umzuplanen.

Der Bauherr legte daraufhin geänderte Pläne vor. Diese sahen an den beiden Anbauten nun keine Pultdächer mehr vor. Statt dessen sollten diese mit Satteldächern versehen werden. Ansonsten wurden keine wesentlichen Veränderungen gegenüber der ersten Planung vorgenommen. Eine Orientierung an den Plänen aus dem Jahr 2006 war **nicht** erfolgt. Es ergaben sich nach wie vor mehrere Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Auch zu diesen geänderten Plänen wurde das gemeindliche Einvernehmen in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 26. Oktober 2010 versagt.

Zwischenzeitlich liegen nochmals geänderte Pläne vor. Lediglich nach Westen hin wurde nun die Planung von 2006 in wesentlichen Teilen übernommen. Daher wird vorgeschlagen, für die dort erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Überschreitung der westlichen Baugrenze mit der Terrasse über Freisitz / Carport, Überschreitung der Traufhöhe beim Gartengerätehaus auf der Westseite) das gemeindliche Einvernehmen nun auch zu erteilen. Auch gegen die Überschreitung der Baugrenze mit der Wärmedämmung auf der Ostseite um wenige Zentimeter bestehen seitens der Verwaltung keine Bedenken, so dass auch hier das Einvernehmen erteilt werden könnte. Der Anbau auf der Südseite wurde nun auf die Baugrenze zurückgenommen, so dass hier keine Überschreitung mehr vorliegt.

Folgende weitere Abweichungen vom Bebauungsplan werden von der Verwaltung nach wie vor aus städtebaulicher Sicht als kritisch betrachtet:

- **Überschreitung der Baugrenze auf der Nordseite**

Der Treppenhausanbau beschränkt sich nun auf die Nordseite. Allerdings wird auch mit diesem Anbau die nördliche Baugrenze auf einer Länge von 4,83 m um rund 2,83 m überschritten. Der Abstand zur Straße beträgt an der Nordseite noch zwischen 1,60 und 2,10 m.

- **Überschreitung der Traufhöhen bei Hauptgebäude, Treppenhaus und südlichem Anbau**

Nach dem Bebauungsplan darf die Traufhöhe bei Hauptgebäuden in diesem Bereich 4,50 m betragen. Dies gilt auch für die geplanten beiden Anbauten. Die Traufhöhe wird ab der Oberkante des eingeebneten Geländes bis zum Schnittpunkt der Außenwand (Außenseite) mit der Unterkante der Dachhaut gemessen. In den Eingabeplänen wird die Traufhöhe beim Hauptgebäude mit 4,05 m angegeben. Dabei hat der Planer allerdings die Erdgeschossrohfußbodenhöhe als unteren Bezugspunkt genommen. Nach dem Bebauungsplan muss man hier noch die Sockelhöhe von 0,90 m hinzurechnen, sodass man eine tatsächliche Traufhöhe von 4,95 m erhält. Dies bedeutet eine Überschreitung von 0,45 m. Beim Treppenhaus ergibt sich eine Überschreitung der Traufhöhe von 3,20 m und beim südlichen Anbau um 2,30 m.

- **Zahl der Vollgeschosse**

Nach dem Bebauungsplan ist ein Vollgeschoss zulässig. Zusätzlich ist im Dachgeschoss ein weiteres Vollgeschoss zulässig, wenn die anderen Festsetzungen bezüglich Trauf- und Firsthöhe eingehalten sind. Durch die vorgesehenen Anbauten würde im Dachgeschoss ein zweites

Vollgeschoss entstehen. Dies ist jedoch nach dem Bebauungsplan nicht zulässig, weil die Traufhöhen überschritten werden (siehe oben). Es wäre eine Befreiung erforderlich.

- **Dachneigung**

Der Bebauungsplan schreibt eine Dachneigung zwischen 48 und 52 Grad vor. Beim Treppenhaus sind 30 Grad Dachneigung geplant, beim südlichen Anbau beträgt die geplante Dachneigung zwei Grad.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, das gemeindliche Einvernehmen zu diesen Befreiungen nicht zu erteilen. Nach § 31 BauGB können Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind oben genannte Abweichungen insgesamt städtebaulich nicht mehr vertretbar. Der durch die beiden Anbauten entstehende stark veränderte Baukörper würde sich nicht mehr in den bestehenden Siedlungscharakter einfügen. Bürgermeister Bußhardt führt aus, dass der Charakter des Siedlungshauses wesentlich verändert werde. Es stünden mehrere ähnliche Häuser in dieser Straße. Das Gebäude würde durch die Änderung optisch eine doppelte Breite erfahren. Dies sei zu viel des Guten. Es sprengt jegliche Dimension und sei nicht mehr geringfügig.

Gemeinderat Hildwein bittet zu berücksichtigen, dass das ursprüngliche Haus, das nun vergrößert werden soll, relativ klein sei. Daher wirke die Erweiterung so massiv.

Bürgermeister Bußhardt weist auf den Bebauungsplan hin, der den städtebaulichen Rahmen vorgebe. Hierbei gebe es massive Überschreitungen mit dem Bauvorhaben.

Gemeinderat Pfister bestätigt, dass auf den Bildern der Treppenhausanbau extrem wuchtig wirke. Er gibt aber auch zu bedenken, dass der Siedlungscharakter sich in Zukunft verändern werde. Auch müsse man den Gesichtspunkt der Verdichtung berücksichtigen. Aus seiner Sicht wäre das Bauvorhaben so genehmigungsfähig.

Diese Auffassung teilt Bürgermeister Bußhardt nicht. Die Pläne würden sehr genau zeigen, was geplant sei. Würde dem so zugestimmt werden, müsste man auch allen anderen künftigen Anträgen zustimmen. Die Grundzüge der Planung seien überschritten.

Gemeinderätin Schappacher spricht sich grundsätzlich auch für einen Ausbau und eine Verdichtung aus. Das Treppenhaus wirke hier jedoch erschlagend. Die jetzige Planung sei komplett

anders als im Jahr 2006.

Bürgermeister Bußhardt ergänzt, dass man diese Dimensionen noch besser erkennen könnte, wenn der Planer auch für die nun vorliegenden Antragspläne 3D-Bilder vorlegen würde, so wie er es für die Planung im Jahr 2006 getan hatte.

Für Gemeinderätin Krumm passt das Haus nicht mehr in das Siedlungsgebiet. Das Gebäude habe so keine Linie mehr.

Bürgermeister Bußhardt weist denn Bauherrn darauf hin, dass er die Diskussion mit verfolgt habe. Sollte der Gemeinderat in den nachfolgenden Abstimmung das gemeindliche Einvernehmen versagen, könne vom Bauherrn entsprechend umgeplant werden.

Der Gemeinderat fasst bei 6 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen folgenden **mehrheitlichen**

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Malterdingen-West, Restgebiet" (Überschreitung der westlichen Baugrenze mit der Terrasse über Freisitz / Carport sowie auf der Ostseite mit der Wärmedämmung, Überschreitung der Traufhöhe beim Gartengerätehaus auf der Westseite) für die beantragte Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 6271, Lindenweg 7, Malterdingen. Für die weiteren erforderlichen Befreiungen (Überschreitung der Traufhöhen beim Hauptgebäude, beim Treppenhaus und dem südlichen Anbau, Zahl der Vollgeschosse bei Nichteinhaltung der Traufhöhe, Unterschreitung der Dachneigung beim Treppenhaus und dem südlichen Anbau) wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt.

#### **c) Susanne und Harald Wurst: Abbruch und Neuerrichtung eines Pferdestalles an gleicher Stelle auf dem Grundstück Flst.Nr. 4698/11, Gewerbestr. 8, Malterdingen**

Die Bauherren beantragen den Abbruch des alten (nicht genehmigten) Pferdestalles sowie die Errichtung eines neuen Pferdestalles an gleicher Stelle auf dem Grundstück Flst.Nr. 4698/11, Gewerbestr. 8, Malterdingen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Stöck II" mit der Gebietsfestsetzung GE (Gewerbegebiet). In einem Gewerbegebiet sind Stallgebäude mit Tierhaltung nicht zulässig. Die beantragte Baugenehmigung kann daher nach Mitteilung des Landratsamtes Emmendingen nicht erteilt werden. Es komme allenfalls eine Duldung im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in Frage, sofern alle Angrenzer und die Gemeinde ausdrücklich zustimmen.

Obwohl die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke eine Zustimmungserklärung unterzeichnet haben, sollte aus Sicht der Verwaltung das gemeindliche Einvernehmen hier dennoch nicht erteilt werden. Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Gewerbeflächen zu schaffen. Die Nutzung der Flächen soll Gewerbebetrieben vorbehalten bleiben. Bei der Pferde-

haltung kann auch die mögliche Geruchsbelästigung zu weiteren Problemen führen. In den vorliegenden Plänen sind zum Beispiel zur Entsorgung des anfallenden Dungs (Dunglege) und zur Lagerung des Futters keine Angaben gemacht worden.

Bürgermeister Bußhardt erläutert das Bauvorhaben ausführlich. Der Bebauungsplan habe eine gewisse Schutzwirkung für das betreffende Gebiet. Eine Pferdehaltung könne auch an anderer Stelle erfolgen.

Gemeinderätin Zipse ist der Ansicht, dass Hühner bezüglich des Geruchs und des Lärms stärker stören würden als Pferde. Da der Pferdestall in der Umgebung bisher nicht gestört habe, könne auch jetzt zugestimmt werden.

Bürgermeister Bußhardt will an den Vorgaben des Bebauungsplanes festhalten. In einem Dorfgebiet wäre eine Pferdehaltung zulässig, nicht jedoch im Gewerbegebiet.

Gemeinderätin Schappacher weist ebenfalls darauf hin, dass schon lange Pferde auf dem Grundstück gehalten werden. Auch in den vergangenen Jahren habe schon Dung entsorgt werden müssen und es habe diesbezüglich bisher keine Beschwerden gegeben.

Dem entgegnet Bürgermeister Bußhardt, dass gleiches Recht für alle gelte. Es könnte künftig auch einen anderen Nachbarn geben, den die Pferdehaltung stört.

Gemeinderat Schuh hält einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Befristung, wie er vom Landratsamt vorgeschlagen wird, für gut. Diesem könnte man zustimmen.

Auch Gemeinderat Hügler hält einen öffentlichen-rechtlichen Vertrag mit Befristung für den richtigen Weg.

Dieser Ansicht ist auch Gemeinderat Pfister. Der Ersatz des alten Stalles aus brandschutztechnischen Gründen sei sicher sinnvoll.

Bürgermeister Bußhardt schlägt vor, sich vor einer Entscheidung des Gemeinderates den Text der Duldung vom Landratsamt vorlegen zu lassen. So lange sollte die Entscheidung zurück gestellt werden.

Dem stimmt Gemeinderätin Krumm zu. Zudem könnte das Pferdestallgebäude später ohne weiteres als Lagergebäude umgenutzt werden.

Der Gemeinderat fasst daraufhin folgenden **einstimmigen**

**Beschluss:**

Der Gemeinderat wünscht die Vorlage eines entsprechenden Vertragsentwurfs. Der Bauantrag wird bis dahin zurückgestellt.

**8. Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 7. und 21. Dezember 2010**

Die Gemeinderäte haben mit der Sitzungseinladungen eine Kopie der beiden Protokolle erhalten. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gelten die beiden Protokolle als genehmigt.

**9. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung**

**a) Genehmigung der Niederschriften über die nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates vom 17. und vom 23. November 2010**

Die beiden Protokolle wurden genehmigt.

**b) Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Ausbilder in der Jugendfeuerwehr erhalten ab der Gründung der Jugendfeuerwehr eine Entschädigung von 10 Euro pro Übungseinheit (gleich ein Probeabend).

Die bisherigen Entschädigungen für die Funktionsträger der Feuerwehr werden wie folgt ab dem 1. Januar 2011 neu angepasst:

- Feuerwehrkommandant von 300 Euro pro Jahr auf 500 Euro pro Jahr
- Stellvertretender Kommandant von 150 Euro pro Jahr auf 250 Euro pro Jahr
- Gerätewart von 150 Euro pro Jahr auf 250 Euro pro Jahr.

**c) Beteiligung der Gemeinde Malterdingen an der Badenova als Mitgesellschafter**

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht beteiligt sich die Gemeinde Malterdingen an der Badenova mit einem KG-Anteil von 189.000 Euro und einer stillen Beteiligung von 378.000 Euro. Die Beteiligung wird über einen Kommunalkredit finanziert.

**d) Netzanschlüsse und Verteilerschränke für den Marktbereich**

Die Gemeinde Malterdingen beauftragt die EnBW mit dem Anschluss und mit dem Aufbau eines Festplatzschranks auf dem Platz hinter dem Denkmal.

**e) Verkauf eines Gewerbegrundstücks**

Die Gemeinde Malterdingen verkauft an eine Firma vom Kaiserstuhl die Grundstücke Flst.Nr. 6611bis 6614 zwischen der Firma Jauch und der Firma Ferromatik Milarcon mit einer Größe von ca. 7.696 m<sup>2</sup> zum für Gewerbegrundstücke festgelegten Preis.

**10. Bekanntgaben, Verschiedenes**

Bürgermeister Bußhardt hat nichts bekannt zu geben.

**11. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte**

**a) Befestigung des Hohlweges am Hundsrücken**

Gemeinderat Fritz Munding ist der Ansicht, dass der Hohlweg im oberen Bereich nicht gut eingeebnet worden sei.

Bürgermeister Bußhardt nimmt die Anregung an und will sich darum kümmern.

---

Ausgefertigt, Malterdingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bußhardt, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Leonhardt, Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat